



ADVISA Zwickau  
 Steuerberatungsgesellschaft mbH  
 Moritzstr.35  
 08056 Zwickau  
 Tel: 0375/353670  
 email: [advisa-zwickau@etl.de](mailto:advisa-zwickau@etl.de)  
 home: [www.advisa-zwickau.de](http://www.advisa-zwickau.de)

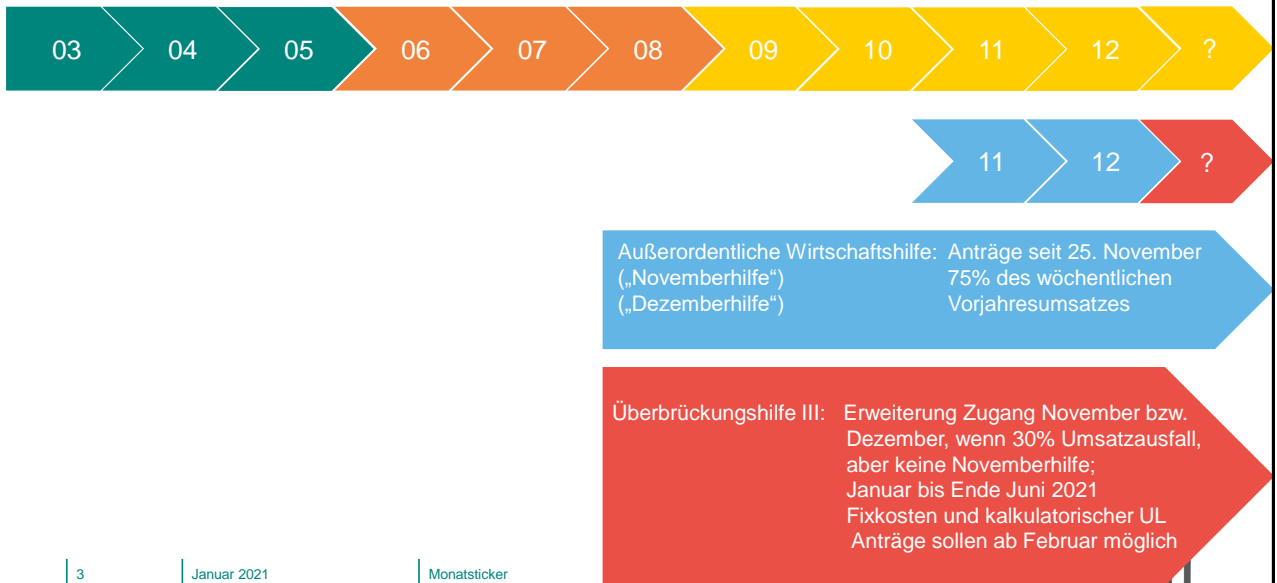


Dipl. Finw. Thomas Pech

## Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes



## Zeitlicher Verlauf der Hilfen des Bundes



## Neustarthilfe

**Soloselbstständige** können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 Euro bekommen.

**Voraussetzung:** Umsätze Dezember 2020 – Juni 2021 (7 Monate) sind um mehr als 50 % zurückgegangen gegenüber einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019

## Auszahlung einer Corona-Prämie bis 30. Juni 2021 möglich

Viele Mitarbeiter haben seit Ausbruch der Corona-Pandemie Außergewöhnliches geleistet. Arbeitgeber können dieses Engagement mit einer Corona-Prämie, sogenannter Corona-Bonus, belohnen, **die bis maximal 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** ist. Die Zahlung kann als Bar- oder Sachlohn gewährt werden und auch Teilzahlungen sind zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Damit sind Gehaltsumwandlungen ebenso wenig zulässig, wie eine Anrechnung auf während der Corona-Krise abgeleistete Überstunden. Eine Auszahlung der Corona-Prämie ist noch bis zum 30. Juni 2021 möglich, da der Gesetzgeber die Regelung mit dem Jahressteuergesetz 2020 verlängert hat.

Doch Vorsicht: Der Höchstbetrag für die steuer- und sozialversicherungsfreie Corona-Prämie von maximal 1.500 Euro gilt für alle Zahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30 Juni 2021. Wer also bereits 2020 Corona-Prämien von insgesamt 1.500 Euro erhalten hat, kann in diesem Jahr keine weiteren steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Prämien erhalten.

5

Januar 2021

Monatsticker

ETL

## Investitionsabzugsbetrag wurde erhöht

Kleine und mittlere Betriebe dürfen bereits seit vielen Jahren für geplante Investitionen außerhalb der Bilanz eine steuerfreie Rücklage bilden, den sogenannten Investitionsabzugsbetrag (IAB). Ein IAB kann, erstmals bereits für 2020, in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Zudem wurden die Fördervoraussetzungen vereinheitlicht. Die Betriebsvermögensgrenzen wurden komplett aufgehoben. Für alle gewerblichen Unternehmen, Freiberufler und Land- und Forstwirte gilt eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 Euro, d. h. nur kleine und mittlere Unternehmen, deren Gewinn im Wirtschaftsjahr 200.000 Euro nicht übersteigt, dürfen einen IAB bilden. Begünstigt sind wie bisher nur Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden. Künftig sind aber auch Wirtschaftsgüter begünstigt, die für betriebliche Zwecke vermietet werden.

6

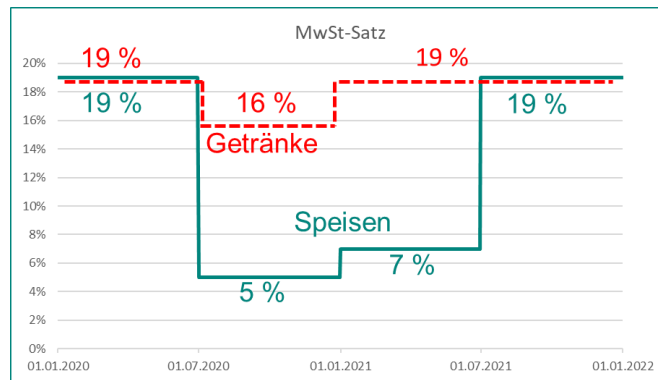
Januar 2021

Monatsticker

ETL

## Erhöhung Mehrwertsteuersätze

### Rolle Rückwärts bei der Umsatzsteuer



7

Januar 2021

Monatsticker

ETL

## Stufenweise Erhöhung des Mindestlohns

- Beschlussfassung Mindestlohnkommission
- Stufenweise Anpassung bis zum 01.07.2022
- Steigerung: + 11,7% in den nächsten 18 Monaten

Arbeitslohn / vor einer Woche - Fr. 13. Nov. 11:40

### Mindestlohn: Stufenweise Erhöhung beschlossen

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,35 Euro pro Stunde auf 10,45 Euro im Jahr 2022.

Die Erhöhung des Mindestlohns erfolgt in mehreren Stufen:

- Zum 1. Januar 2021 wird er auf 9,50 Euro angehoben.
- Ab 1. Juli 2021 beträgt er dann 9,60 Euro.
- Ab 1. Januar 2022 beläuft sich der Mindestlohn auf 9,82 Euro
- Ab 1. Juli 2022 gelten dann 10,45 Euro Mindestlohn pro Stunde.

Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmer über 18 Jahren; teilweise auch für Praktikanten. Keinen Anspruch auf Mindestlohn haben u.a. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Selbstständige oder Langzeitarbeitslose. Unternehmer sollten ihre Kalkulationen prüfen und ggf. anpassen. Gleiches gilt für Minijobber, die ggf. ihre Stundenzahl reduzieren müssen.

8

Januar 2021

Monatsticker

ETL

#### Mindestausbildungsvergütung

Auch für Auszubildende gibt es seit 2020 einen Mindestlohn. Wer in 2021 eine Ausbildung beginnt, hat Anspruch auf eine Mindestausbildungsvergütung in Höhe von **brutto 550 Euro** pro Monat. Dieser Betrag erhöht sich in den folgenden Jahren für das jeweilige erste Ausbildungsjahr schrittweise um **35 Euro auf 620 Euro im Jahr 2023**. Neben der Mindestausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr sind auch die Steigerungsraten für die folgenden Lehrjahre gesetzlich festgelegt worden. Gegenüber dem ersten Ausbildungsjahr steigt die Vergütung im **zweiten Ausbildungsjahr um 18 %, im dritten Ausbildungsjahr um 35 % und im vierten Ausbildungsjahr um 40 %**.

## Pauschbetrag für Arbeit im Homeoffice abziehbar

Während des coronabedingten Lockdowns arbeiten auch viele Gewerbetreibende und Freiberufler von zu Hause aus. Auch sie können von dem neuen Pauschbetrag für das Homeoffice profitieren, wenn sie über kein häusliches Arbeitszimmer im steuerlichen Sinne verfügen oder die Voraussetzungen für den (begrenzten) Abzug von Mietaufwendungen und Nebenkosten nicht erfüllen. Für jeden vollen Arbeitstag **im Homeoffice können pauschal 5 Euro als Betriebsausgaben abgezogen, maximal für 120 Tage (max. 600 Euro im Jahr)**.

## Aktuelles: Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien

### – Jährliche Freibeträge:

Freibetrag	seit 2020	ab 2021	ab 2022
Grundfreibetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	<b>NEU: 9.744 €</b>	<b>9.984 €</b>
Unterhaltshöchstbetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	<b>9.696 €</b>	<b>9.984 €</b>
Kinderfreibetrag (je Kind)	5.172 €	<b>5.460 €</b>	5.460 €
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	2.640 €	<b>2.928 €</b>	2.928 €

### – Monatliches Kindergeld:

Kind	seit 2020	ab 2021	ab 2022
1. und 2. Kind je	204 €	<b>219 €</b>	219 €
3. Kind	210 €	<b>225 €</b>	225 €
Jedes weitere Kind	235 €	<b>250 €</b>	250 €

11

Januar 2021

Monatsticker

ETL

## Aktuelles: Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien

### – Jährliche Freibeträge:

Freibetrag	seit 2020	ab 2021	ab 2022
Grundfreibetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	<b>NEU: 9.744 €</b>	<b>9.984 €</b>
Unterhaltshöchstbetrag (je Steuerpflichtigem)	9.408 €	<b>9.696 €</b>	<b>9.984 €</b>
Kinderfreibetrag (je Kind)	5.172 €	<b>5.460 €</b>	5.460 €
Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	2.640 €	<b>2.928 €</b>	2.928 €

### – Monatliches Kindergeld:

Kind	seit 2020	ab 2021	ab 2022
1. und 2. Kind je	204 €	<b>219 €</b>	219 €
3. Kind	210 €	<b>225 €</b>	225 €
Jedes weitere Kind	235 €	<b>250 €</b>	250 €

12

Januar 2021

Monatsticker

ETL

## Mehr Unterhalt für minderjährige Kinder

- Monatliche Mindestunterhalt:

Mindestunterhalt	2020	ab 2021
Bis Vollendung 6.Lebensjahr	369 €	<b>393 €</b>
Bis Vollendung 12. Lebensjahr	424 €	<b>451 €</b>
Bis zur Volljährigkeit	497 €	<b>528 €</b>
Volljährige Kinder	530 €	<b>564 €</b>

## Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt

### **Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld unterliegen dem Progressionsvorbehalt**

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Bis zum 31. Dezember 2021 gilt dies auch für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit der Zuschuss 80 % des ausgefallenen Bruttoentgelts nicht übersteigt. Allerdings unterliegen sowohl das Kurzarbeitergeld als auch die Zuschüsse dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass die steuerfreien Lohnersatzleistungen am Jahresende zum Einkommen addiert werden, wodurch sich ein höherer prozentualer Steuersatz ergibt. Dieser ist dann auf das gesamte zu versteuernde Einkommen anzuwenden. **Das kann in vielen Fällen zu Steuernachzahlungen führen.**

## Weitere Informationen

[www.advisa-zwickau.de](http://www.advisa-zwickau.de)

[www.etl-rechtsanwaelte.de](http://www.etl-rechtsanwaelte.de)